

Konzept zur Inbetriebnahme des VitalBad Burscheid ab dem 05. Oktober 2020 unter Pandemiebedingungen (Infektionsschutz- und Zugangskonzept)

Nach den Ankündigungen der Landesregierung NRW vom 11. Juni 2020 dürfen Schwimmbäder bereits ab dem 15. Juni 2020 unter strengen Auflagen von Abstand und Hygiene geöffnet werden. In § 10 Abs. 3 der CoronaSchVO in der ab dem 15. September 2020 gültigen Fassung vorgesehen, dass beim Betrieb von Schwimmbädern die in der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zu beachten sind.

Bezugnehmend auf die erlassenen Hygiene- und Infektionsschutzstandards werden im Folgenden die Bedingungen und der zeitliche Rahmen für eine Inbetriebnahme des VitalBad Burscheid unter den derzeit herrschenden Pandemiebedingungen definiert. Diese betrifft die Mitarbeitenden des Bäderbetriebs einschließlich Cafeteria sowie die Badegäste. Als Orientierung für die vorgeschlagenen Maßnahmen dienen der „Fachbericht: Pandemieplan Bäder“ der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen (DGfdB) und die „Stellungnahme zu den Rechtsverordnungen der Bundesländer über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus - Empfehlungen für eine stufenweise Öffnung der kommunalen Bäder“ der Internationalen Vereinigung Sport- und Freizeiteinrichtungen (IAKS).

Bei sich verändernden Rahmenbedingungen sind die Maßnahmen zu prüfen und ggfs. entsprechend den jeweiligen Vorgaben anzupassen.

I. Auf-/ Umrüstung der Badausstattung der Funktionsbereiche

Zur Verminderung des Ansteckungsrisikos sind eine Vielzahl von Maßnahmen erforderlich, die eine Vielzahl der Bereiche des VitalBades Burscheid erfassen:

1) Kassenbereich des Badbetriebes und der Cafeteria

Folgende Maßnahmen minimieren die Gefahr einer Tröpfcheninfektion und gewährleisten den erforderlichen Mindestabstand von 1,5 m der Besucher untereinander und zum Personal:

- Abstandsmarkierungen auf dem Boden für Warteschlangen vor den Kassenautomaten. Bei großem Andrang sind Warteschlangen durch zusätzliche Markierungen oder Barrieren zu führen.
- Automatische Desinfektionsmittelspender im Bereich des Eingangs und der Cafeteria.
- Montage eines Schutzes aus Plexiglas an der Kassentheke der Cafeteria.
- Angebot der Möglichkeit zum bargeldlosen und berührungsfreien Zahlen (EC-Zahlung).
- Erfassung von Kundenkontaktdaten sowie Zeiträume des Aufenthaltes aller Badegäste über den Barcode auf den Eintrittskarten sowie über eine handschriftliche Erfassung der Kontaktdaten: Der Badegast notiert seine Kontaktdaten handschriftlich auf der Rückseite der Eintrittskarten und bestätigt durch seine Unterschrift die Einverständniserklärung zur Datenerhebung. Hierdurch wird eine Kontaktpersonennachverfolgung gewährleistet. Die Eintrittskarten sind unter Wahrung datenschutzrechtlicher Aspekte gesichert für vier Wochen aufzubewahren und anschließend datenschutzkonform zu vernichten.
- Die Haupteingangstüren bleiben zur Gewährleistung einer besseren Belüftung und zur Unterstützung der automatischen Lüftungsanlage während der Öffnungszeiten des Bades soweit möglich geöffnet.
- Der Aufenthalt im Eingangsbereich ist zu unterbinden, Sitzgelegenheiten werden gesperrt.

- Einbahnregelungen werden umgesetzt im Bereich des Eingangs, der Kassenautomaten sowie auf dem Weg in den Umkleidebereich.
- Innerhalb des Gebäudes ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, mit Ausnahme in den Duschen und der Schwimmhalle, verpflichtend.
- Badegästen ohne Mund-Nase-Bedeckung werden einfache Einmalmasken zum Kauf angeboten.

2) Umkleidebereich

In den Umkleidebereichen ist das Einhalten des Abstandsgebotes zwischen den Gästen durch gestalterische und bauliche Maßnahmen zu unterstützen. Wo es möglich ist, sind Einbahnregelungen eingerichtet, wodurch ein „Begegnungsverkehr“ der Badegäste untereinander ausgeschlossen wird. Ebenso gilt Folgendes:

- Die Gäste werden darauf hingewiesen, nicht gleichzeitig nebeneinanderliegende Schränke zu nutzen.
- Haartrockner und Steckdosen werden gesperrt.
- Limitierung des Zugangs in

Raum 1:	max. 6 Personen zeitgleich
Raum 2:	max. 3 Personen Zeitgleich
Raum 3:	max. 4 Personen Zeitgleich
Raum 5:	max. 4 Personen Zeitgleich
Raum 6:	max. 4 Personen zeitgleich
Raum 7:	max. 6 Personen zeitgleich
Raum 4 + 8 (Familienumkleide):	Zugang ist Personen gestattet, die nach § 1 der CoronaSchVO von den Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen sind
Einzelumkleiden Gang 41 – 58:	max. 4 Personen zeitgleich
Einzelumkleiden Gang 66 – 85:	max. 5 Personen zeitgleich
Einzelumkleiden Gang 86 – 105:	max. 5 Personen zeitgleich
Einzelumkleiden Gang 113 – 130:	max. 4 Personen zeitgleich

3) Sanitärbereiche

In den Sanitärbereichen ist das Einhalten des Abstandsgebotes zwischen den Gästen durch gestalterische und bauliche Maßnahmen zu unterstützen. Ebenso gilt Folgendes:

- Damendusche: max. 7 Personen zeitgleich, Duschen werden teilweise gesperrt
- Herrendusche: max. 6 Personen zeitgleich, Duschen werden teilweise gesperrt
- Toiletten: max. 2 Personen zeitgleich, Toiletten/Urinale werden teilweise gesperrt

4) Beckenumgänge und Liegewiese

Im Bereich der Becken, Beckenumgänge und der Liegewiese sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Sitzgelegenheiten sind zu sperren oder mit Abstandsmarkierungen zu versehen.
- Der Aufenthalt im Beckenumgang dient nur dem Zugang und Verlassen der Becken. Sitzmöglichkeiten werden eingeschränkt.
- Anbringen von Abstandsmarkierungen am Boden vor Attraktionen (Rutsche, Sprungturm etc.).
- Luftsprudelanlagen werden nicht betrieben

5) Sauna- und Dampfbadbereich

Für den Sauna- und Dampfbadbereich sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Das Heißbecken wird nicht in Betrieb genommen.
- Das Kaltbecken wird mit Nutzungshinweisen geöffnet.
- Das Dampfbad wird nicht in Betrieb genommen.
- Sitzgelegenheiten im Sauna- und Dampfbadbereich werden gesperrt, um nicht notwendige Aufenthaltsdauern zu vermeiden.
- Abstandsmarkierungen vor den Saunen sowie falls notwendig vor dem Saunabereich.
- Sauna mit teilweise abgesperrten Sitzflächen, max. 6 Personen, Betrieb mit 90°C.
- ValoBad mit teilweise abgesperrten Sitzflächen, max. 5 Personen, Betrieb mit 80°C.

II. Hygienemaßnahmen

Der Hygienestandard im VitalBad Burscheid ist bereits sehr hoch und wird regelmäßig gründlich gereinigt. Während des Betriebs erfolgt eine ständige Unterhaltsreinigung. Der Betrieb unter den derzeit herrschenden Pandemiebedingungen erfordert folgende Ausweitung der bestehenden Reinigungs- und Desinfektionspläne:

- 1) Zu der bestehenden Unterhaltsreinigung werden alle Griffflächen, die von Besuchern berührt werden, in kurzen Intervallen desinfiziert, um die Keimbelastung zu verringern. Diese Erweiterung der Unterhaltsreinigung erfolgt durch das beauftragte Reinigungsunternehmen.
- 2) Um den Eintrag von Keimen auf den Griffflächen bzw. Kontaktflächen zu minimieren, werden an den Eingängen Desinfektionsspender für die Badegäste angebracht. Dadurch soll erreicht werden, dass eine mögliche Keimbelastung durch die Besucher erst gar nicht eingetragen wird. Die Spender werden gut sicht- und erreichbar angebracht und auf die Nutzung wird durch Schilder aufmerksam gemacht. Türen bleiben, soweit möglich, geöffnet, um Griff- und Kontaktflächen zu minimieren.
- 3) Für das Personal werden Desinfektionsspender im Personalbereich angebracht. Hierdurch wird die Gefahr des Eintrags in die Sozialräume und den Umkleidebereich vermindert. Bei der Beschaffung des Desinfektionsmittels ist darauf zu achten, dass es sich um „begrenzt viruzide“ Mittel handelt, die somit gegen behüllte Viren wirksam sind.

III. Begrenzung der Besucherzahl

Damit die Einhaltung der geforderten Abstandsregeln möglich ist, wird die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucher verringert bzw. limitiert.

Bei Betreten des Bades wird der Besucher durch das Kassensystem erfasst, ebenso bei Verlassen des Bades. Hierdurch ist eine Kontrolle der im Bad anwesenden Gäste jederzeit möglich.

Zur Ermittlung der Maximalnutzerzahl wird die maximale Belegung der Nutzungsfläche herangezogen. Für alle Nutzflächen sind gemäß der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW ersatzweise pro 7 m² nicht mehr als ein Gast zugelassen.

Demnach ist gemäß der geltenden CoronaSchVO ist eine Zahl von 342 zeitgleich anwesenden Gästen zulässig. Zunächst soll das Bad mit maximal 300 gleichzeitig anwesenden Gästen geöffnet werden. Ist diese Zahl erreicht, erfolgt automatisch eine Zugangssperre. Hierdurch wird sichergestellt, dass die maximale Nutzerzahl nicht überschritten wird.

Eine Erhöhung dieser maximalen Besucherzahl ist im Zeitablauf bei sich verändernden Rahmenbedingungen möglich.

IV. Zugangsregelung

Den Badegästen wird durch eine „Ampel“ auf der Internetseite des VitalBades die Auslastung des Bades mitgeteilt. Die Farben signalisieren folgende Betriebszustände:

Rot: Die Kapazitätsgrenze des VitalBades ist erreicht. Derzeit kommt es zu Wartezeiten.

Gelb: Das VitalBad ist besucht, die Kapazitätsgrenze jedoch nicht erreicht. Zeitweilig kann es zu kurzen Wartezeiten beim Einlass kommen.

Grün: Der Einlass ins VitalBad ist ohne Wartezeiten möglich.

V. Schul- und Vereinsschwimmen

Das Schul- und Vereinsschwimmen ist in der räumlich vom öffentlichen Badbetrieb abgegrenzten Kleinschwimmhalle grundsätzlich möglich. Zugrunde zu legen sind hier die gleichen Bedingungen, die auch für den öffentlichen Badbetrieb gelten. Auf die Einhaltung der Bedingungen nach der CoronaSchVO und diesem Hygienekonzept des VitalBad Burscheid sind die Schulen und Vereine schriftlich hinzuweisen. Die Gewährleistung für die Einhaltung dieser Bedingungen obliegt den Schulen und Vereinen. Näheres regelt das Konzept zur Inbetriebnahme der Kleinschwimmhalle (KSH) des VitalBad Burscheid unter Pandemiebedingungen (Infektionsschutz- und Zugangskonzept).

VI. Verhaltensregeln für die Besucher

Auch die Besucher müssen durch ihr Verhalten das Ansteckungsrisiko aktiv mindern. Dazu werden klare Verhaltensregeln aufgestellt und entsprechend kommuniziert. In der Eingangshalle und auf der Internetseite des VitalBad Burscheid wird durch ein Video auf die Verhaltensregeln aufmerksam gemacht.

- WC-Bereiche dürfen z. B. nur von maximal zwei Personen betreten werden.
- Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend bis in die Schwimmhalle (Ausnahme: Duschbereich).
- Die wichtigsten Maßnahmen zur individuellen Prävention einer Infektion mit Viren bestehen in einer Husten- und Nies-Etikette sowie einer gründlichen Handhygiene, also:
 - Husten und Niesen möglichst immer in die Armbeuge,
 - Hände häufig und gründlich waschen,
 - Duschen vor dem Baden und sich gründlich mit Seife waschen.
- Besucher halten in allen Räumen die gebotenen Abstandsregeln ein, in engen Räumen müssen sie warten, bis anwesende Personen sich entfernt haben.

- Das Schwimmbecken und die Beckenumgänge sind nach dem Schwimmen unverzüglich zu verlassen, Menschenansammlungen sind zu vermeiden.
- Auf den Beckenumgängen sind enge Begegnungen zu vermeiden und die gesamte Breite zum Ausweichen zu nutzen.

VII. Maßnahmen in Bezug auf das Personal

Auch für das Personal gelten während des Betriebes veränderte Verhaltensregeln, damit eine Ansteckung und damit verbunden ein Personalausfall durch Krankheit vermieden wird.

Das Personal wird entsprechend der bereits herrschenden Verhaltensregeln geschult, die folgenden Regeln einzuhalten:

- Der Mindestabstand von 1,50 m ist einzuhalten.
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen.
- Regelmäßiges gründliches Händewaschen.
- Keine körperlichen Begrüßungsrituale.
- Einhalten der Husten- und Nies-Etikette.
- Hände aus dem Gesicht fernhalten.

Des Weiteren werden dem Personal Desinfektionsspender und Mund-Nasen-Bedeckung zur Verfügung gestellt. Die betrieblichen Prozesse sind so zu organisieren, dass der direkte Kontakt minimiert wird.

Grundsätzlich werden die Mitarbeitenden in feste Schichten eingeteilt, die nur den nötigsten Kontakt haben. Ein Wechsel zwischen den Schichten ist nur bei wichtigen betrieblichen Gründen gestattet.

VIII. Erste-Hilfe-Leistungen

Für Erste-Hilfe-Leistungen sollen so früh wie möglich Gesichtsschutz und Handschuhe angelegt werden.

Für die Beatmung werden ausschließlich die Beatmungsbeutel genutzt. Nach der Nutzung werden Beatmungsbeutel in einen Plastikbeutel gegeben und luftdicht verschlossen, damit keine Kontaminationsverschleppung erfolgen kann. Anschließend erfolgt die Entsorgung.

IX. Gastronomie

In der Cafeteria des VitalBad Burscheid werden die Hygiene- und Infektionsschutzstandard gemäß der Anlage zur CoronaSchutzVO NRW angewendet:

1. Der gemeinsame Besuch von Gaststätten und die gemeinsame Nutzung eines Tisches ist nur den Personen gestattet, die nach § 1 Absatz 2 der CoronaSchVO von den Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen sind. Gästen, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt zu verwehren.
2. Reservierungen sollten soweit möglich genutzt werden, um einen Rückstau von Gästen in Wartebereichen zu vermeiden. Gästen muss ein Platz zugewiesen werden (Sitzplatzpflicht).

3. Gästen sowie Beschäftigten mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zu den Geschäftsräumen zu verweigern; Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich.
4. Gäste müssen sich nach Betreten der Gastronomie (Innen- und Außengastronomie) die Hände waschen bzw. bei Bedarf desinfizieren (Bereitstellung Desinfektionsmittel mind. „begrenzt viruzid“). Kundenkontaktdaten der Gäste sowie Zeiträume des Aufenthaltes in der Innen- und Außengastronomie sind für jede Tischgruppe – unter Einholen des Einverständnisses - nach § 2a Absatz 1 der CoronaSchVO zu erheben. Dabei ist ausdrücklich eine einfache, auf den Tischen ausliegende Liste (einschließlich Einverständniserklärung zur Datenerhebung) für jede den Tisch nutzende Personengruppe ausreichend. Für zulässige Veranstaltungen kann eine Gesamtliste erstellt werden, wobei es ausreichend ist, wenn der Veranstalter im Bedarfsfall die weiteren Kontaktdaten zur Verfügung stellen kann. Soweit nach der CoronaSchVO erforderlich hat die Liste eine Sitzplatzzuordnung zu enthalten.
5. Tische sind so anzuordnen, dass
 - a. zwischen den Tischen mindestens 1,5 m Abstand (gemessen ab Tischkante bzw. den zwischen zwei Tischen liegenden Sitzplätzen) vorliegt. Ausnahme: bauliche Abtrennung zwischen den Tischen, die eine Übertragung von Viren für den Tisch- und kompletten Sitzbereich verhindert.
 - b. bei Sitzbereichen in Nähe von Arbeitsplätzen (Theke etc.) ein 1,5 m Abstand zu den Bewegungsräumen des Personals eingehalten wird. Unmittelbar vor der Theke sind Sitzplätze nur mit zusätzlichen Barrieren zulässig (z. B. Plexiglas wie im Einzelhandel).
6. Gänge zum Ein-/Ausgang, zur Küche, zu Toiletten etc. müssen eine Durchgangsbreite haben, mit der beim Durchgehen die Einhaltung des 1,5 m Abstandes zu den an den Tischen sitzenden Personen grds. eingehalten werden kann. Soweit dies baulich nicht sichergestellt werden kann, sind aber Abweichungen flexibel zulässig, da grundsätzlich im Innenbereich eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung außer am Sitzplatz (§ 2 Abs. 3 Ziffer 7 CoronaSchVO) gilt.
7. Über Tischanordnungen und Bewegungsflächen ist eine Raumskizze zu erstellen, aus der sich die Abstände erkennen lassen. Diese ist vor Ort vorzuhalten. In stark frequentierten Bereichen / Warteschlangen (Eingang, Toiletten etc.) sollen Abstandsmarkierungen angebracht werden.
8. Gebrauchsgegenstände (Gewürzspender, Zahnstocher etc.) dürfen nicht offen auf den Tischen stehen.
9. Speisen werden am Tisch ausschließlich als Tellergerichte serviert; Selbstbedienungsbuffets sind nur zulässig, wenn die Gäste sich vor jeder Nutzung an bereitgestellten Desinfektionsmittelspendern die Hände desinfizieren und bei der Nutzung eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Eine möglichst gute Abschirmung oder Abdeckung der Speisen („Spuckschutz“ o.ä.) ist zusätzlich sinnvoll.
10. Alle Gast- und Geschäftsräume sind ausreichend zu belüften. Abfälle müssen in kurzen Intervallen ordnungsgemäß entsorgt werden.
11. Alle Kontaktflächen wie Arbeitsflächen, Polster, Stühle, Tische, Speisekarten, Gewürzspender etc. sind nach jedem Gebrauch mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen.
12. Sofern neben der gastronomischen Versorgung andere Angebote (Sport- und Unterhaltungsanlagen, Shisha-Pfeifen oder andere gerätegebundene Genussmittel) vorgehalten und genutzt werden, so sind deren Kontaktflächen regelmäßig – mindestens einmal täglich - zu reinigen bzw. zu desinfizieren und die Gäste vor der Nutzung ihrerseits zum Händewaschen/-desinfizieren aufzufordern. Shisha-Pfeifen dürfen nicht von mehreren Personen gleichzeitig, nur unter Verwendung von Einmal-Mundstücken und Schläuchen, die nach Gebrauch entsorgt werden, und nur bei vollständiger dauerhafter Durchlüftung der Räumlichkeiten verwendet werden. Gebrauchte Textilien u. ä. sind mit jedem Gästewechsel zu wechseln und bei mindestens 60 Grad Celsius zu waschen.

13. Spülvorgänge für Geschirr und Gläser sollten möglichst maschinell mit Temperaturen von mindestens 60 Grad Celsius durchgeführt werden. Nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden / Spülmitteln ausreichend.
14. Beschäftigte mit Kontakt zu den Gästen (Service etc.) müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, soweit kein alternativer Schutz im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 3 CoronaSchVO eingesetzt wird. Eine verwendete Mund-Nase- Bedeckung muss bei Durchfeuchtung gewechselt werden. Nach jedem Abräumen von Speisengeschirr sollen Händewaschen/-desinfektion erfolgen. Händewaschen/-desinfektion ansonsten mindestens alle 30 min, soweit dies noch nicht erfolgt ist. Für Gäste gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nach § 2 Absatz 3 CoronaSchVO mit Ausnahme der Sitzplätze und des Außenbereichs.
15. In Sanitär- und Gemeinschafts-/Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen zu reinigen. Es gilt hier ebenso der Mindestabstand untereinander.
16. Die Beschäftigten werden in den vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) unterwiesen. Gäste werden durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln informiert.
17. Ein Fest nach § 13 Absatz 5 CoronaSchVO kann in der gastronomischen Einrichtung in vom übrigen Gastverkehr abgetrennten Räumlichkeiten mit der in § 13 Absatz 5 Satz 2 der CoronaSchVO festgelegten Zahl von Teilnehmern ohne Einhaltung des Abstandsgebots und ohne Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung seitens der Teilnehmer innerhalb der abgetrennten Räume durchgeführt werden, soweit geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur einfachen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 CoronaSchVO sichergestellt sind. Die Regelungen der Ziff. 1, 2, 5a, 8 und 9 gelten für diese Veranstaltungen nicht.